

schweizerische Staatsrechtslehre haben Hans Huber und Zaccaria Giacometti schon früh auf den systembildenden Leit- und Orientierungscharakter der Grundrechte hingewiesen.<sup>102</sup> In Deutschland wurde unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung nicht nur über Einrichtungsgarantien diskutiert,<sup>103</sup> sondern namentlich seit Rudolf Smends bahnbrechender Untersuchung "Verfassung und Verfassungsrecht" auch über ein grundrechtliches Wert-, Güter- bzw. Kultursystem.<sup>104</sup> In Österreich dagegen blieb vor allem die verfassungsgerichtliche Judikatur<sup>105</sup> sehr skeptisch gegenüber nicht-abwehrrechtlichen Grundrechtsgehalten, und erst das jüngere Schrifttum fordert zunehmend ein sogenanntes materielles Grundrechtsverständnis.<sup>106</sup>

Ohne die Entwicklung der dogmatischen Debatte hier auch nur annähernd nachzeichnen zu können,<sup>107</sup> kann und muss aber festgehalten werden, dass die Präzisierung der Rechtswirkung der vielfältig angenommenen objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalte bis heute weit hinter derjenigen der subjektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktion zurückgeblieben ist. Abgesehen von den richtigerweise subjektiv-rechtlich zu deutenden Institutsgarantien<sup>108</sup> können heute im wesentlichen folgende objektiv-rechtliche Grundrechtsfunktionen unterschieden werden:

- (1) Grundrechte als Zielbestimmungen und Richtlinien für die gesamte Rechtsordnung;
- (2) Grundrechte als Schutzpflichten – soweit man nicht auch insoweit, wie hier vertreten, entsprechende subjektive Ansprüche annimmt;<sup>109</sup>
- (3) Grundrechte als Organisations- und Verfahrensdirektiven.

<sup>102</sup> S. Hans Huber, Die Garantie der individuellen Verfassungsrechte, ZSR n.F. 55 (1936), 1a (152a); Zaccaria Giacometti, Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, 1941, S. 163.

<sup>103</sup> Dazu vor allem Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 170 ff.; ders., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25-jährigen Bestehen der Handelshochschule Berlin, 1931, S. 1 ff.

<sup>104</sup> S. Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 163.

<sup>105</sup> S. namentlich Verfassungssammlung 7400/1974 und 8136/1977.

<sup>106</sup> Programmat. Wimmer, Materiales Verfassungsverständnis, S. 111 ff.; vgl. ferner etwa Walter Berka, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 1982, S. 73 ff.; zur österreichischen Diskussion s. auch etwa Öhlinger, EuGRZ 1982, 216 (223 ff.).

<sup>107</sup> S. vor allem Stern, Staatsrecht III/1, S. 890 ff.; ferner vgl. Hans D. Jarass, Grundrechte als Wertentscheidungen bzw. objektiv-rechtliche Prinzipien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 110 (1985), 363 ff.

<sup>108</sup> Hierzu als Bestandteil der objektiv-rechtlichen Grundrechtsschicht ausführlich Stern, Staatsrecht III/1, S. 754 ff.; zu ihrer Subjektivierung s. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 442 ff.; Höfling, Vertragsfreiheit, S. 27 f.

<sup>109</sup> Dazu s. bereits oben S. 53 f.